



BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Mehr Zeit für Weiterbildung

VORWORT

Voll im Beruf zu stehen, den Lebensalltag zu bewältigen und obendrein noch zu lernen, das alles passt oftmals nicht unter einen Hut! Vielfach mangelt es an der Zeit, die eine profunde Aus- oder Weiterbildung braucht. Die Bildungskarenz und auch die Bildungsteilzeit bieten Ihnen die Möglichkeit, Zeit zu finden, in der Sie sich aufs Lernen konzentrieren können.

Die AK-Expertinnen und Experten wollen Sie dabei unterstützen. Wir informieren Sie gerne mit dieser Broschüre, worauf Sie achten sollten, wenn Sie in Bildungskarenz oder –teilzeit gehen wollen. Aber auch persönlich, per Mail oder am Telefon steht Ihnen das Wissen unserer Fachleute zur Verfügung. Wir bieten Ihnen ganz persönlich und individuell einen umfassenden Überblick über Bildungsfreistellungen und über alle in Frage kommenden Bildungsförderungen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Erreichen Ihrer Bildungsziele!



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WYTHALEK

BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Autor:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Abteilung LB, Referat Erwachsenenbildung

Redaktioneller Hinweis: Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juli 2024) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können und die Voraussetzungen zu den in dieser Broschüre genannten Förderungen in gekürzter Form angeführt sind. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	4
Wer?	4
Wofür?	5
Wie lange?	7
Höhe Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld	8
Beendigung des Dienstverhältnisses	9
Mutterschutz und Elternkarenz	10
Ansprüche und Auswirkungen	11
Antragstellung	12
Alternative zur Bildungskarenz: Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes	13
Gegenüberstellung: Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes	14
Wechsel zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	15
Förderungen	15
Die AK-Bildungsexpert:innen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel	16

BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Derzeit werden Überlegungen angestellt, wie die Bildungskarenz reformiert werden könnte. Die vorliegende Broschüre bezieht sich auf die aktuelle Gesetzeslage. Auf Grund der geplanten Änderungen ist es daher ratsam, eine Beratung bei den Bildungsexpert:innen der AK Niederösterreich (05 7171-27000) in Anspruch zu nehmen.

Die **Bildungskarenz** ist ein Angebot für Arbeitnehmer:innen, sich zum Zweck der Weiterbildung für einen bestimmten Zeitraum von der Arbeit zur Gänze freistellen zu lassen, ohne das Dienstverhältnis aufzulösen.

Es ist auch möglich, **Bildungsteilzeit** in Anspruch zu nehmen. Bei diesem Modell kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auf Grund einer Weiterbildung reduziert werden. Das Dienstverhältnis wird also, im Gegensatz zu einer Bildungskarenz, nicht völlig ruhend gestellt.

Wer?

Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht (das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz muss anwendbar sein), können eine Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit vereinbaren. **Das aktuelle Arbeitsverhältnis muss ununterbrochen seit mindestens sechs Monaten bestehen.**

ACHTUNG!

Öffentlich Bedienstete (Gemeindebedienstete, Vertragsbedienstete etc.) und Werkvertragnehmer:innen sind von der in dieser Broschüre beschriebenen Möglichkeit der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit grundsätzlich ausgenommen. Für öffentlich Bedienstete können aber gleichartige bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, welche eventuell ähnliche Bildungsfreistellungen ermöglichen. Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrer Personalvertretung oder in Ihrer Personalabteilung, ob eine Bildungskarenz oder -teilzeit möglich ist!

Voraussetzung ist das Einverständnis des Betriebs sowie die Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld. Die Bildungskarenz oder -teilzeit muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem Unternehmen unter Rücksichtnahme auf Arbeitnehmer:innen- und Betriebsinteressen vereinbart werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist dieser auf Verlangen des/der Beschäftigten zu den Verhandlungen über eine Bildungskarenz oder -teilzeit beizuziehen.

Im Gegensatz zum Modell der Bildungskarenz kann nur eine bestimmte Anzahl an Personen pro Betrieb **Bildungsteilzeit** in Anspruch nehmen (4 Dienstnehmer:innen bei Betrieben bis zu 50 Personen, 8 % der Belegschaft bei Betrieben mit über 50 Dienstnehmer:innen). Bei Überschreitungen kann der AMS-Regionalbeirat Ausnahmen genehmigen.

Die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz oder -teilzeit ist **auch für Saisonbeschäftigte** möglich. In diesem Fall muss das aktuelle Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Monaten bestehen und eine zumindest sechsmonatige Gesamtbeschäftigungsdauer zum/zur aktuellen Dienstgeber:in (innerhalb der letzten vier Jahre vor Antritt) nachgewiesen werden. Informationen, welche Berufe als Saisonberufe gelten, erhalten Sie beim AMS.

Wofür?

Während der **Bildungskarenz** muss der Besuch von **Weiterbildungsmaßnahmen** im Ausmaß **von zumindest 20 Wochenstunden** bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung erfolgen. Für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 7 Jahren reduziert sich das wöchentliche Mindestausmaß der Weiterbildungsmaßnahme, sofern keine Betreuungsmöglichkeit besteht, auf 16 Wochenstunden.

Für die Inanspruchnahme einer **Bildungsteilzeit** müssen lediglich **10 Wochenstunden** Weiterbildung gegenüber dem AMS nachgewiesen werden. Betreuungspflichten für Kinder vermindern in diesem Fall **nicht** die nötige Anzahl an Wochenstunden.

TIPP:

Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme eine geringere Wochenstundenanzahl als gefordert, so kann eine vergleichbare zeitliche Gesamtbelastung auch durch zusätzliche Lern- und Übungszeiten erfüllt werden (z. B. in Form einer Bestätigung der Bildungseinrichtung), um eine Bildungskarenz oder -teilzeit in Anspruch nehmen zu können. Es müssen aber mindestens 25 % an Präsenzzeiten nachgewiesen werden.

Studierende an Universitäten und Fachhochschulen müssen bei Antragstellung keine bestimmte Anzahl an Wochenstunden gegenüber dem AMS nachweisen. Stattdessen ist, jeweils zu Semesterende, ein Erfolgsnachweis über **2 Semesterwochenstunden (oder 4 ECTS-Punkte) bei einer Bildungsteilzeit und 4 Semesterwochenstunden (oder 8 ECTS-Punkte) bei einer Bildungskarenz** an Pflicht- und Wahlfächern, zu erbringen. Ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis, wie z. B. eine Bestätigung über den Fortschritt der Diplomarbeit oder einer sonstigen Abschlussarbeit, ist ebenfalls möglich. Wird der geforderte Erfolgsnachweis nicht erbracht, ist der Anspruch auf den weiteren Bezug von Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeld nicht mehr gegeben.

E-Learning-Kurse können ebenso während einer Bildungskarenz/-teilzeit besucht werden. Auch hier muss eine Weiterbildung im Ausmaß von mind. 20 Wochenstunden (Bildungskarenz) bzw. 10 Wochenstunden (Bildungsteilzeit) nachgewiesen werden. Reine Selbstlernzeiten können nicht für eine Bildungskarenz angerechnet werden, daher muss ein Viertel dieser Zeit durch einen seminaristischen Anteil belegbar sein.

ACHTUNG!

Das AMS prüft zurzeit verstärkt den „seminaristischen Anteil“ (z. B. ein Online-Vortrag oder ein Reflektionsgespräch mit Trainer:in in einer Gruppe oder im Einzelsetting) bei reinen Online-Kursen. Dieser muss auch bei Online-Kursen mindestens ein Viertel der Gesamtzeit (also 5 Stunden von 20 Stunden pro Woche) umfassen.

Selbstlernzeiten können nur als Ergänzung auf diese 20 Stunden Lernleistung pro Woche angerechnet werden. Das heißt, dass das AMS vor allem Belege für den seminaristischen Anteil einfordern kann. Ist es nicht möglich, diese Zeiten ausreichend nachzuweisen, droht Ihnen die Rückzahlung des bereits erhaltenen Weiterbildungsgeldes.

Ebenso müssen im Zusammenhang mit Online-Kursen folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:

- Ein klar ersichtliches Beginn- und Enddatum der Kursmaßnahme,
- ein festgelegter Lehr- bzw. Schulungsplan,
- belegbare interaktive Erarbeitung vom Lehrstoff und
- die Möglichkeit der Kommunikation mit einem/einer Kurstrainer:in.

Falls Sie Fragen dazu haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Wie lange?

Die **Bildungskarenz** kann innerhalb einer sogenannten Rahmenfrist von vier Jahren für einen **Zeitraum von mindestens zwei Monaten bis längstens einem Jahr** vereinbart werden.

Bei der **Bildungsteilzeit** beträgt die Rahmenfrist ebenfalls 4 Jahre. Die Reduzierung der Normalarbeitszeit muss jedoch **mindestens 4 Monate und darf maximal zwei Jahre dauern**.

Modularisierte Inanspruchnahme:

Bei der Bildungskarenz und -teilzeit ist auch eine modularisierte Inanspruchnahme (=Verbrauch in Teilen) möglich. Zu beachten ist allerdings, dass jeder Teil der Bildungskarenz mindestens zwei Monate und bei der Bildungsteilzeit mindestens 4 Monate betragen muss.

Die oben genannte vierjährige Rahmenfrist beginnt mit dem Antritt der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit bzw. des ersten Teiles der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit zu laufen.

Beispiel: Wenn ein:e Arbeitnehmer:in innerhalb der Rahmenfrist 4 mal 3 Monate in Bildungskarenz war, kann er/sie erst 4 Jahre nach Beginn des ersten Teiles wieder um Bildungskarenz oder -teilzeit ansuchen. Es ist auch möglich, zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit einmalig beim selben Betrieb zu wechseln. Nähere Informationen finden Sie auf Seite 15.

Tipps für die zeitliche Planung Ihrer Weiterbildung:

- Die Vor- und Nachlaufzeiten (= Zeiten in denen keine Weiterbildung nachgewiesen werden muss) dürfen jeweils 7 Tage betragen. Längere Zeiten müssten dem AMS begründet werden.
- Sollten Sie mehrere Weiterbildungen hintereinander besuchen, darf zwischen den Kursmaßnahmen eine Pause von höchstens einer Woche in Anspruch genommen werden. Sollte die Pause länger dauern, erhalten Sie in diesem Zeitraum kein Weiterbildungsgeld.
- In gesetzlichen Ferienzeiten wird weiterhin Weiterbildungsgeld ausbezahlt.

Höhe Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld

Während der Bildungskarenz erhalten Arbeitnehmer:innen vom AMS **Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes**, jedenfalls aber in der Mindesthöhe von dzt. 14,53 Euro täglich. Auf der Internetseite www.amsratgeber.at > „Wie viel Arbeitslosengeld erhalte ich?“ (Arbeitslosengeldrechner) lässt sich die Höhe des Arbeitslosengeldes und somit auch des Weiterbildungsgeldes errechnen. Bei Bildungskarenz in Teilen bleibt die Höhe des Weiterbildungsgeldes über den „Beobachtungszeitraum“ von 4 Jahren gleich.

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt pro Tag **1,00 Euro (Stand 2024)** für jede volle reduzierte Stunde der Wochenarbeitszeit und wird vom AMS ausbezahlt.

Das Bildungsteilzeitgeld wird daher folgendermaßen berechnet:

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin reduziert ihre wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 auf 30 Stunden, also um 10 Stunden.

Berechnung: 1,00 Euro (Stundensatz AMS) x 10 (Anzahl der reduzierten Stunden) x 31 (Monat mit 31 Tagen), ergibt 310 Euro.

Somit erhält die Arbeitnehmerin in diesem Monat 310 Euro an „Lohnersatz“ zusätzlich zum reduzierten Arbeitsentgelt.

Die wöchentliche Arbeitszeit muss bei einer Bildungsteilzeit **mindestens um 25 % und kann höchstens um 50 %** reduziert werden. Die während der Bildungsteilzeit vereinbarte Normalarbeitszeit darf dabei 10 Stunden nicht unterschreiten und muss über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt werden. Vor der Herabsetzung der Arbeitszeit muss die wöchentliche

Normalarbeitszeit ununterbrochen 6 Monate (bei Saisonarbeitskräften 3 Monate) gleich lang geblieben sein.

TIPP:

Darüber hinaus dürfen Bezieher:innen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro monatlich (Stand 2024) dazuverdienen. Zwei oder mehrere Dienstverhältnisse, welche gleichzeitig ausgeübt werden, verpflichten jedoch dazu, eine Arbeitnehmer:innenveranlagung durchzuführen. Über die steuerrechtlichen Auswirkungen finden Sie Genaueres auf Seite 12.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Auswirkungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses während einer Bildungskarenz:

- Durch die Inanspruchnahme der Bildungskarenz entsteht kein Kündigungsschutz.
- Bei Kündigung des Dienstverhältnisses während der Bildungskarenz durch den Betrieb bleibt der Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die Dauer der aktuell laufenden Bildungskarenz bestehen. Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlichen Inanspruchnahme einer Bildungskarenz ausgesprochen wird (Motivkündigung), kann beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.
- Die Bildungskarenz endet, wenn der/die Arbeitnehmer:in selbst kündigt oder einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmt.

Auswirkungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses während einer Bildungsteilzeit:

- Durch die Inanspruchnahme der Bildungsteilzeit entsteht kein Kündigungsschutz.
- Bei einer Lösung des Dienstverhältnisses während der Bildungsteilzeit durch den Betrieb kann unter bestimmten Voraussetzungen die verbleibende Bildungsteilzeit im halben Ausmaß in Form einer Bildungskarenz verbraucht werden.

Allerdings ist hier zu beachten, dass die Mindestdauer der Bildungskarenz 2 Monate betragen und eine Weiterbildung im Ausmaß von 20 Wochenstunden (statt 10 Wochenstunden bei der Bildungsteilzeit) absolviert werden muss.

Beispiel: Herr N. wird nach 6 Monaten Bildungsteilzeit von seinem Unternehmen gekündigt. Insgesamt stünden ihm demnach noch 18 Monate Bildungsteilzeit zur Verfügung, da diese bis höchstens 24 Monate vereinbart werden kann. Diese verbliebenen 18 Monate können nun in Form einer 9-monatigen Bildungskarenz ausgeschöpft werden, wenn Herr N. seine Weiterbildung so rasch wie möglich, aber spätestens nach 3 Monaten, auf mindestens 20 Wochenstunden aufstockt.

- Die Bildungsteilzeit endet, wenn der/die Arbeitnehmer:in selbst kündigt oder einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmt.
- Sollte der/die Arbeitnehmer:in nach der Bildungsteilzeit arbeitslos werden, wird das Arbeitslosengeld auf Grundlage des Entgelts vor Reduzierung der Normalarbeitszeit berechnet.

Mutterschutz und Elternkarenz

- Mutterschutz und/oder Inanspruchnahme einer Elternkarenz unterbrechen die Bildungskarenz/-teilzeit. Die verbleibenden Bildungskarenz- oder Teilzeitmonate können in der restlichen Rahmenfrist (4 Jahre ab dem ersten Tag der Bildungskarenz oder -teilzeit) verbraucht werden, sofern der/die Dienstgeber:in der Karenzierung bzw. Reduzierung der Arbeitszeit wieder zustimmt.
- Sollten Sie vor dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld in Bildungskarenz gewesen sein, ist die Inanspruchnahme des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes nicht möglich. Bei einer Bildungsteilzeit vor dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes kann jedoch einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bezogen werden.
- Wenn Sie direkt aus einer Elternkarenz in Bildungskarenz/-teilzeit gehen wollen, so geht das nur unmittelbar im Anschluss an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

- Sollten Sie vor oder nach der Bildungskarenz/-teilzeit in Elternkarenz oder Elternteilzeit sein, besteht möglicherweise für einen Teil der Bildungskarenz/-teilzeit doch ein Kündigungsschutz. Die Expertinnen und Experten aus dem Arbeits- und Sozialrecht (05 7171-22000) beraten Sie diesbezüglich gerne.

Ansprüche und Auswirkungen

- Arbeitnehmer:innen in Bildungskarenz/Bildungsteilzeit sind unfall-, kranken- und pensionsversichert.
- Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten (z. B. Kündigungsfrist, Dauer der Entgeltfortzahlung, „Abfertigung Alt“), bleibt die Zeit der Bildungskarenz außer Betracht.
- Für die Zeit der Bildungskarenz besteht kein Anspruch auf Urlaub und auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld. In dem Arbeitsjahr, in dem die Bildungskarenz absolviert wird, werden Urlaubs- und Weihnachtsgeld aliquot ausgezahlt. Bei einer Bildungsteilzeit werden diese Ansprüche auf Grundlage des Teilzeitentgelts berechnet.
- Bei Studierenden, die eine Bildungskarenz oder -teilzeit in Anspruch nehmen, ist auch der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe oder der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt unter bestimmten Umständen möglich. In diesem Fall ist es ratsam, sich bei der Studienbeihilfenbehörde (Tel.: 01 60173-0 Stipendienstelle zuständig für Wien, NÖ und das Burgenland) und bei Ihrer regionalen AMS-Geschäftsstelle zu informieren. Auch die AK-Bildungsberatung (Tel.: 05 7171-27000) kann Sie gerne über die mögliche Kombination dieser Beihilfen bzw. Leistungen beraten.
- Durch die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit werden Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung nicht verbraucht.
- Es ist auch möglich, eine Bildungskarenz im Ausland zu absolvieren. Dies muss aber unbedingt dem AMS gemeldet werden!

ACHTUNG!

Da das Weiterbildungsgeld bzw. das Bildungsteilzeitgeld unter dem sogenannten Progressionsvorbehalt berücksichtigt wird und Ihre bisherigen Einkünfte (vor der Bildungskarenz bzw. -teilzeit) hochgerechnet werden, ergibt sich in der Regel eine Nachforderung bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung. Dies kann bedeuten, dass etwaige Fortbildungskosten lediglich die Lohnsteuer-Nachforderung des Finanzamts senken bzw. sich nur geringfügig als Steuergutschrift auswirken. Sollte keine Pflichtveranlagung vorgenommen werden müssen, empfehlen wir, die Vor- und Nachteile einer Arbeitnehmer:innenveranlagung im konkreten Fall abzuwägen. Gerne beraten Sie diesbezüglich die AK-Steuerrechtsexpertinnen und Experten unter der Servicenummer 05 7171-28000.

Antragstellung

Die Bildungskarenz oder -teilzeit kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS oder online unter www.e-ams.at (ID Austria erforderlich) beantragt werden. Der Antrag auf Weiterbildungsgeld kann frühestens 3 Wochen vor Beginn der Bildungskarenz und der Antrag auf Bildungsteilzeitgeld frühestens 6 Wochen vor Beginn der Bildungsteilzeit eingebracht werden. Detailinformationen finden Sie auf der Homepage des AMS.

ALTERNATIVE ZUR BILDUNGSKARENZ: FREISTELLUNG GEGEN ENTFALL DES ARBEITSENTGELTES

- Anstelle der Bildungskarenz haben Arbeitnehmer:innen auch die Möglichkeit, mit ihrem Betrieb eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zu vereinbaren. Diese muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate dauern.
- Während dieser Zeit erhalten Karenzierte vom AMS Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, wenn das Unternehmen eine Ersatzarbeitskraft einstellt, die vorher Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat. Die Ersatzarbeitskraft muss mehr als geringfügig beschäftigt werden. Während der Freistellung dürfen Freigestellte keiner selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze nachgehen.
- Der große Vorteil dieser Variante besteht darin, dass Arbeitnehmer:innen die Zeit der Freistellung völlig frei gestalten können, ohne gegenüber dem AMS eine Weiterbildung nachweisen zu müssen.
- Eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragt werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des AMS oder bei der AK-Bildungsberatung (05 7171-27000).

GEGENÜBERSTELLUNG: BILDUNGSKARENZ, BILDUNGSTEILZEIT, FREISTELLUNG GEGEN ENTFALL DES ARBEITS- ENTGELTES

	Bildungskarenz	Bildungsteilzeit	Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Halbes Jahr Beschäftigung beim selben Betrieb und dessen Einverständnis • Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Halbes Jahr Beschäftigung beim selben Betrieb und dessen Einverständnis • Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb muss Ersatzarbeitskraft einstellen, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat • Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
Wie lange?	Mind. 2 Monate bis zu einem Jahr	Mind. 4 Monate bis zu 2 Jahren	Mind. 6 Monate bis zu einem Jahr
Wie viel? (Stand 2024)	Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, mind. aber 14,53 Euro täglich	täglich 1,00 Euro für jede reduzierte Stunde der Wochenarbeitszeit	Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, mind. aber 14,53 Euro täglich
Welche Weiterbildung muss ich vorweisen?	mind. 20 Wochenstunden bzw. vergleichbare zeitliche Belastung	mind. 10 Wochenstunden bzw. vergleichbare zeitliche Belastung	Es muss keine Weiterbildung nachgewiesen werden

WECHSEL ZWISCHEN BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

Ein einmaliger **Wechsel zwischen Bildungskarenz und Bildungsteilzeit** (oder umgekehrt) ist grundsätzlich möglich. Aufgrund zahlreicher Sonderregelungen empfiehlt es sich, ein Beratungsgespräch mit dem AMS oder der AK-Bildungsberatung unter 05 7171-27000 in Anspruch zu nehmen.

Umrechnungsformel: Zwei Tage Bildungsteilzeit entsprechen einem Tag Bildungskarenz. Auch hier ist zu beachten, dass die Mindestdauer einer Bildungskarenz 2 Monate und die einer Bildungsteilzeit 4 Monate beträgt. Bei der Bildungskarenz muss zudem auch ein höherer zeitlicher Aufwand für die Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden (20 bzw. 16 Wochenstunden oder eine vergleichbare zeitliche Belastung).

Beispiel: Es wurde bereits ein Jahr Bildungsteilzeit verbraucht und es wird angestrebt, danach auch in Bildungskarenz zu gehen. Sollte auch der/die Dienstgeber:in damit einverstanden sein, kann man die verbleibenden 12 Monate Bildungsteilzeit in Form von 6 Monaten Bildungskarenz (Verhältnis 2 : 1) verbrauchen.

FÖRDERUNGEN

Abhängig von der Art der Aus- oder Weiterbildung können eventuell Förderungen in Anspruch genommen werden. Dies können z. B.

- Schulbeihilfe
- Studienbeihilfe/Studienbeihilfe nach Selbsterhalt
- Arbeitnehmer:innenförderungen (z. B. NÖ Bildungsförderung)
- AK-Bildungsbonus, AK-extra Digitalisierungsförderungen etc. sein.

Auch das AMS vergibt unter Umständen (vor allem, wenn das Bruttoeinkommen 2.700 Euro nicht überschreitet und die Bildungsmaßnahme die Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt erhöht) Beihilfen:

- Beihilfe zusätzlich zum Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz)
- Beihilfe zusätzlich zum Bildungsteilzeitgeld

Detailinfos erhalten Sie auf der Homepage des AMS oder bei der AK-Bildungsberatung (05 7171-27000).

DIE AK-BILDUNGSEXPERTINNEN UND EXPERTEN HELFE IHNEN BEI DER ORIENTIERUNG IM WEITERBILDUNGSDSDSCHUNDEL

Wollen Sie sich weiterbilden oder Ihre berufliche Position verändern?
Wollen Sie wissen, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihren Bildungswunsch gibt?

Das Angebot an Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge etc.) ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Das erschwert vielen Weiterbildungsinteressierten die Orientierung. Genaue Informationen sind für die Wahl der richtigen Weiterbildungsmaßnahme wichtig.

Die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich informieren Sie gerne über folgende Themen:

- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
- Fachkräftestipendium
- Berufs- und Bildungswegeorientierung
- Basisbildung
- finanzielle Unterstützungen für Ihre Weiterbildung
- Zweiter Bildungsweg (Nachholen von Abschlüssen wie z. B. Pflichtschulabschluss, Berufsreifeprüfung etc.)
- Studieren ohne Matura
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Beratung für Studierende
- Informationen über Schulen

Wir bieten unsere Beratungen persönlich, telefonisch, per E-Mail, aber auch per Videoberatung an. Sie können entweder einen Termin telefonisch (05 7171-27000) oder per Webformular (noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung) buchen.

AK-Bildungsberatung im Rahmen der Bildungs- & Berufsberatung Niederösterreich

Tel.: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo–Do 8–16 Uhr, Fr 8–14 Uhr

E-Mail: [bildungsbberatung@aknoe.at](mailto:bildungsberatung@aknoe.at)

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederosterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2024